

Bürger- gemeinde Bürchen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Zweckbestimmung	4
	Art. 2 Bürgergemeindefaufgaben	4
	Art. 3 Definition	4
	Art. 4 Begriff.....	4
	Art. 5 Bürgerhaushalt.....	4
II.	Bürgervermögen	5
	Art. 6 Umfang	5
	Art. 7 Drittpersonen.....	5
III.	NUTZUNG DES BÜRGERVERMÖGENS	5
	Art. 8 Allgemein	5
	Art. 9 Ehrenbürger	5
	Art. 10 Andere	5
IV.	NATURALLEISTUNGEN	6
IV a	Forstwirtschaft	6
	Art. 11 Allgemein	6
	Art. 12 Möglichkeit	6
	Art. 13 Jährliche Nutzung	6
	Art. 14 Brennholz	6
	Art. 15 Sonstiges	6
	Art. 16 Holzbezugsausweis.....	6
	Art. 17 Geteilschaften	6
IV b	Alpwirtschaft	7
	Art. 18 Allgemein	7
	Art. 19 Kuh- und Rinderalpe	7
	Art. 20 Genossenschaftsmitglieder	7
	Art. 21 Besondere Bestimmungen	7
	Art. 22 Verwaltung	7
	Art. 23 Schaftzuchtgenossenschaft.....	7
IV c	Bürgerreben	7
	Art. 24 Allgemein	7
	Art. 25 Anlässe	7
	Art. 26 Arbeiten.....	8
	Art. 27 Regalien.....	8
	Art. 28 Gewaltshaber und Hüter	8
	Art. 29 Ältestes Ratsmitglied.....	8
	Art. 30 Amtszeit	8
	Art. 31 Nachfolge aus dem Rat.....	8
	Art. 32 Nachfolge ausserhalb des Rates.....	8
	Art. 33 Hüter	8

	Art. 34 Wahl und Schlüssel.....	9
	Art. 35 Ausserordentliche Investitionen.....	9
	Art. 36 Bürgerpräsident und Burgerverwalter	9
	Art. 37 Anlässe	9
	Art. 38 Ablauf.....	9
	Art. 39 „Tagwacht“ und „Zapfustreich“	9
	Art. 40 Übrige Anlässe.....	9
V.	Barnutzen.....	9
	Art. 41 Barnutzen.....	9
VI.	Erteilung des Bürgerrechts	10
	A. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 42 Antrag	10
	Art. 43 Gesuch.....	10
	Art. 44 Gebühren	10
	Art. 45 Erteilung.....	10
	B. Ordentliche Erteilung des Bürgerrechts	
	Art. 46 Bedingungen und Voraussetzungen.....	10
	Art. 47 Unmündigen Kinder.....	10
	Art. 48 Verweigerung.....	10
	C. Erleichterte Erteilung des Bürgerrechts	
	Art. 49 Bedingungen und Voraussetzungen.....	11
	D. Erteilung des Ehrenbürgerrechts	
	Art. 50 Grund der Verleihung	11
VII.	Schlussbestimmungen	11
	Art. 51 Massnahmen.....	11
	Art. 52 Total- oder Teilrevision.....	11
VIII.	Anhang.....	12

Die Burgerversammlung der Bürgergemeinde Bürchen

- eingesehen die Artikel 69 und 75, 80-82 der Kantonsverfassung
- eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004
- eingesehen das Gesetz vom 28. Juni 1989 über die Burgschaften beschliesst auf Antrag des Burgerrates:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetze Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens sowie über die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Art. 2 Bürgergemeindefaufgaben

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Munizipalrat übertragen.

In diesem Fall ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus 5 Bürgern zusammengesetzte Kommission. Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.

Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren.

Art. 3 Definition

Bürger von Bürchen sind Personen, die

- im informatisierten Personenstandsregister des Schweizerischen Zivilstandswesens als Bürger von Bürchen geführt werden
- das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erlangen
- das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Art. 4 Begriff

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff "Bürger" die Angehörigen der Bürgergemeinde Bürchen. Der Ausdruck Bürger gilt gleichberechtigt für Bürgerin und Bürger.

Art. 5 Bürgerhaushalt

Soweit die Ausübung eines Rechtes an die Führung eines Bürgerhaushaltes gebunden ist, gilt als Berechtigter jeder in Bürchen wohnansässige, mündige Bürger, der einen eigenen Haushalt führt. Ein Bürgerhaushalt kann auch Nichtbürger umfassen.

II. BÜRGERVERMÖGEN

Art. 6 Umfang

Das Vermögen der Burgergemeinde Bürchen umfasst alle Güter und Rechte, die im Eigentum der Burgergemeinde Bürchen sind. Dazu gehören namentlich:

- die überbauten und nicht überbauten Grundstücke
- die Wälder der Burgergemeinde Bürchen auf Gebiet der Gemeinden Bürchen und Binn
- die Reben auf Gebiet der Gemeinde Raron
- die Alpen und Alprechte auf Gebiet der Gemeinden Bürchen und Binn
- die Gebäulichkeiten
- die Kapitalien und Guthaben
- die Beteiligungen

Art. 7 Drittpersonen

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können diese Güter von der Burgergemeinde selbst oder von Drittpersonen bewirtschaftet werden. Sie können auch den Burgern zur Nutzung überlassen werden.

Der Rat behält sich jedoch die Oberaufsicht über alle von Drittpersonen bewirtschafteten oder den Burgern zur Nutzung überlassenen Güter.

III. NUTZUNG DES BÜRGERVERMÖGENS

Art. 8 Allgemein

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch mündige Bürger und soweit das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder unmündige Bürger.

Die Nutzung ist vom tatsächlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bürchen abhängig, ausser das Reglement sehe eine Ausnahme vor.

Ist die Nutzung des Burgervermögens auch durch andere Personen als in Bürchen wohnsässige Bürger möglich, ist bei der Zuteilung folgende Prioritäten-Reihenfolge zu beachten, insofern das beanspruchte Recht ausschliesslich ist:

- in Bürchen wohnsässige Bürger
- nicht in Bürchen wohnsässige Bürger
- in Bürchen wohnsässige Nichtbürger
- andere Personen

Art. 9 Ehrenbürger

Die wohnansässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens wie die übrigen Bürger.

Art. 10 Andere

In Bürchen wohnsässige Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung gewährt wurde, haben Anspruch auf das Burgervermögen.

IV. NATURALLEISTUNGEN

IV a Forstwirtschaft

Art. 11 Allgemein

Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt durch die Bürgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer. Die Bürgergemeinde kann Organisationen beitreten, um die Wälder besser pflegen zu können (Forstbetriebsgemeinschaft, Zweckverband). Sie ist dabei an die zwingenden Bestimmungen der kantonalen Forstgesetzgebung gebunden.

Art. 12 Möglichkeit

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Bürgergemeinde kann diese den Bürgern unentgeltlich oder zur Vorzugsbedingungen Brennholz liefern. Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen. Besondere, von der Bürgerversammlung genehmigte Bestimmungen regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

Art. 13 Jährliche Nutzung

Die jährliche Nutzung der Bürgerwälder erfolgt durch Zuteilung von Brennholz im Rahmen des im Waldwirtschaftsplan festgesetzten Abgabesatzes. Die Holznutzung in den Bürgerwaldungen ist für nachstehende Bedürfnisse bestimmt:

- für die Nutzung im öffentlichen Interesse
- für die Beheizung von Wohnungen und Oekonomiegebäuden (Brennholzabgabe)

Art. 14 Brennholz

Die Frist für die Anmeldung zum Bezug von Brennholz wird den Bürgern vom Rat jeweils mit Anschlag und im Internet mitgeteilt. Über die Zuteilung der Menge des Brennholzes entscheidet der Rat, welcher auch die Abgabe und den Preis regelt. Das Brennholz ist zum eigenen Verbrauch bestimmt und darf nicht an Dritte weiter gegeben werden.

Art. 15 Sonstiges

Der Rat kann auch nicht wohnsässigen Bürgern, wohnansässigen Nichtbürgern, und anderen Personen Brennholz verkaufen.

Art. 16 Holzbezugsausweis

Das Sammeln von Leseholz (liegendes, dürres Holz), ist nur mit einem Holzausweis gestattet und für wohnsässige Bürger kostenlos.

Art. 17 Geteilschaften

An Geteilschaften wird Holz für Wassertröge und für Holzkännel an bestehende Wasserfuhren unentgeltliche abgegeben.

IV b Alpwirtschaft

Art. 18 Allgemein

Im Allgemeinen werden die Alpen von Genossenschaften bewirtschaftet, welche aufgrund von Statuten konstituiert und verwaltet werden. Diese Statuten sind vom Rat zu genehmigen und vom Staatsrat zu homologieren. Die Statuten haben namentlich vorzusehen:

- Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder
- Organisationsbestimmungen
- Betriebs- und Verwaltungsregeln
- Polizeimassnahmen und Strafbestimmungen
- Beschwerderecht an den Rat

Art. 19 Kuh- und Rinderalpe

Die Alpwirtschaft ist in Bürchen anhand der Statuten der Kuh- und Rinderalpe geregelt.

Art. 20 Genossenschaftsmitglieder

Nur wohnsässige Bürger können Genossenschaftsmitglieder werden. Ausnahmsweise und sofern die Umstände es erlauben, kann die Alpgenossenschaft Vieh von Nichtmitgliedern annehmen. Dies unter Einhaltung folgender Prioritäten:

- Vieh von wohnsässigen Bürgern
- Vieh von nicht wohnsässigen Bürgern
- Vieh von wohnsässigen Nichtbürgern
- Vieh von anderen Personen

Art. 21 Besondere Bestimmungen

Besondere von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen setzen die Benutzungsbedingungen, die jährlichen Entschädigungen, die Retourenrechte, die Unterhalts- und Versicherungsverpflichtungen usw. fest.

Art. 22 Verwaltung

Die Alpen können von der Bürgergemeinde verwaltet werden, welche sie entweder selbst bewirtschaftet oder in Pacht geben kann.

Art. 23 Schafzuchtgenossenschaft

Die Mitbenützung der Bürchner Alpe durch die Schafzuchtgenossenschaft Bürchen wird anderweitig geregelt.

IV c Bürgerreben

Art. 24 Allgemein

Die zwei Gewaltshaber und die zwei Hüter sind für die Bewirtschaftung der Bürgerreben und für die Einlagerung des Weingutes im Bürgerkeller zuständig. Der ältere Gewaltshaber trägt die Verantwortung für die Arbeiten in den Reben und im Bürgerkeller, insbesondere für die Pflege des Weines im Bürgerkeller.

Art. 25 Anlässe

Beim Neujahrstrunk sowie bei weiteren Anlässen in der Gemeinde, an denen Bürgerwein ausgeschenkt wird, haben die beiden Gewaltshaber und die beiden Hüter für den Ausschank des Weines, sowie für die Bereitstellung von eventuellen Speisen zu sorgen.

- Art. 26** Arbeiten
Für die Arbeiten in den Reben und im Bürgerkeller können nach Bedarf zusätzliche Arbeitskräfte angestellt werden.
- Art. 27** Regalien
Der Pfarrer, das Lehrpersonal und die Gemeindeangestellten sind einmal im Jahr zu einem Apéro in den Bürgerkeller einzuladen.
- Art. 28** Gewaltshaber und Hüter
Von den beiden Gewaltshabern ist einer amtierendes Ratsmitglied. Der Andere ist ein wohnsässiger Bürger von Bürchen, der dieses Amt zuvor nicht ausgeübt hat und zu diesem Zeitpunkt nicht amtierendes Ratsmitglied ist.
- Art. 29** Ältestes Ratsmitglied
Im Rat wird immer das älteste Ratsmitglied, das dieses Amt noch nicht ausgeübt hat, zum Gewaltshaber bestimmt. Bei gleichem Jahrgang entscheidet das Geburtsdatum. Der Bürgerpräsident wird von dieser Pflicht enthoben. Nichtbürger, die als Gemeinderat gewählt werden und damit auch Pflichten innerhalb der Burgerverwaltung übernehmen, müssen dieses Amt ebenfalls wahrnehmen. Haben bereits alle amtierenden Ratsmitglieder dieses Amt bekleidet, so werden beide Gewaltshaber ausserhalb des Rates bestimmt.
- Art. 30** Amtszeit
Die Amtszeit eines Gewaltshaber dauert zwei Jahre. Im ersten Jahr wird er als der jüngere Gewaltshaber, im zweiten Jahr als der ältere Gewaltshaber bezeichnet. Nach zwei Jahren Amtszeit scheidet der ältere Gewaltshaber aus dem Amt aus.
- Art. 31** Nachfolge aus dem Rat
Der jüngere Gewaltshaber, der dem Rat angehört, schlägt dem Rat seinen Nachfolger vor, während er selber am 1. Januar des folgenden Jahres am Neujahrstrunk zum älteren Gewaltshaber aufsteigt und wieder ein Jahr später aus dem Amt ausscheidet. Der von ihm vorgeschlagene Gewaltshaber wird daselbst wieder zum älteren Gewaltshaber, und der neue, jüngere Gewaltshaber, wird wieder aus dem Rat bestimmt.
- Art. 32** Nachfolge ausserhalb des Rates
Der jüngere Gewaltshaber, der ausserhalb des Rates sein Amt ausübt, schlägt dem Rat zwei Hüter vor. Diese müssen ledig und wohnsässige Bürger von Bürchen sein. Die Amtszeit der Hüter beträgt zwei Jahre. Die Namen der Hüter werden am Neujahrstrunk bekannt gegeben. Ihre Amtszeit beginnt am „gsturnu Mentag“.
- Art. 33** Hüter
Die beiden Hüter besuchen jährlich am „gsturnu Mentag“ die Haushaltungen von Bürchen. Eventuelle Geschenke und Geldbeträge gehören den beiden Hütern zu gleichen Teilen. Den Hütern wird von diesem Tag vom jüngeren Gewaltshaber das Mittagessen und vom älteren Gewaltshaber das Nachtessen offeriert. Die Schlüsselübergabe findet jeweils am 2. Januar statt.

Art. 34 Wahl und Schlüssel

Die Gewalthaber ausserhalb des Rates und die Hüter werden von den Gewaltshabern vorgeschlagen. Sie müssen jedoch vom Rat bestätigt werden. Nur die beiden Gewalthaber sind im Besitze eines Schlüssels zum Bürgerkeller.

Art. 35 Ausserordentliche Investitionen

Für ausserordentliche Investitionen und Bauten, die die Reben und den Bürgerkeller betreffen, für Weinverkäufe usw., hat der ältere Gewalthaber ein Gesuch an den Burgerverwalter zu richten. Der Burgerverwalter leitet die Gesuche über den Bürgerpräsidenten zum Rat. Der Rat befindet über die entsprechenden Gesuche.

Art. 36 Bürgerpräsident und Burgerverwalter

Der Gemeindepräsident ist zugleich Bürgerpräsident. Der Vizepräsident ist Burgerverwalter. Der Rat überwacht die Arbeiten der Gewalthaber und der Hüter. Dem älteren Gewalthaber wird der Weintrester zugesprochen.

Art. 37 Anlässe

Am Neujahrstrunk können alle Bürger von Bürchen teilnehmen. Auch die nicht wohnansässigen Bürger sind zur Teilnahme berechtigt. Die Bürgergemeinde offeriert den Wein, die alkoholfreien Getränke sowie zum "z'Vieri" Käse, Roggen- und Weissbrot.

Art. 38 Ablauf

Der Neujahrstrunk darf erst begonnen werden, wenn der neue Gewalthaber und die Hüter bekanntgegeben worden sind. Der neue Gewalthaber beginnt mit dem Ausschank des Weines. Dem abtretenden Gewalthaber wird bei dieser Gelegenheit der Lohn für die beiden Jahre ausbezahlt. Der Lohn des Gewalthabers beträgt für beide Jahre Fr. 2.00.

Art. 39 „Tagwacht“ und „Zapfustreich“

Bei der "Tagwacht" und "Zapfustreich" wird dem Tambouren- und Pfeiferverein sowie der Musikgesellschaft jeweils von der Bürgergemeinde ein kurzer Trunk im Bürgerkeller gewährt.

Art. 40 Übrige Anlässe

Bei den übrigen Anlässen in der Gemeinde kommt die Munizipalgemeinde für die Getränke und Speisen auf.

V. Barnutzen

Art. 41 Barnutzen

Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Bürgergemeinde den Bürgern Bargeld zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten. Die Bürgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genusse einer Naturalleistung ist.

Beispiele von Beteiligungen:

- Krankenkasse
- Ausbildungshilfe (Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen, usw.)
- Unterstützung von Familien mit bescheidenem Einkommen
- Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen
- Hilfe an die Landwirtschaft

Um gesetzmässig zu sein, haben die Burgervorschriften

- der allgemeinen finanziellen Lage der Bürgergemeinde Rechnung zu tragen
- die Zuwendungen aus dem buchhalterischen Überschuss zu gewähren
- der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen (Zuwendungen entsprechend dem Einkommen).

VI. Erteilung des Bürgerrechts

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 42** Das Bürgerrecht wird von der Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates erteilt.
- Art. 43** Die Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts sind schriftlich an den Burgerrat zu stellen.
- Art. 44** Die Gebühren des Einbürgerungsverfahrens werden in einem Anhang des vorliegenden Reglements festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung.
- Art. 45** Die Erteilung des ordentlichen Bürgerrechts und des Ehrenbürgerrechts wird mit einem Bürgertrüch feierlich besiegelt.

B. Ordentliche Erteilung des Bürgerrechts

- Art. 46** Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die Erteilung eines Bürgerrechts, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Antragsteller ist Walliser Bürger.
 - b) Der Antragsteller ist seit 5 Jahren in Bürchen wohnhaft.
 - c) Der Antragsteller ist in die BÜRCHNERGEMEINSCHAFT integriert.
 - d) Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht.
 - e) Die verlangten Vorauszahlungen für Einbürgerungsgebühren und Bürgertrüch sind bezahlt.
- Art. 47** Das Gesuch des Bewerbers schliesst jenes seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein, ausser diese verzichten ausdrücklich..
- Art. 48** Das Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts kann von der Burgerversammlung ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Ablehnungsentscheid ist nicht anfechtbar.

C. Erleichterte Erteilung des Bürgerrechts

- Art. 49** Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die Erteilung eines Bürgerrechts, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Antragsteller ist Walliser Bürger.
 - Der Antragsteller ist in Bürchen wohnhaft.
 - Der Antragsteller ist mit einem Bürger verheiratet oder er ist unmündig und mindestens ein Elternteil ist Bürchner Bürger.
 - Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht.
 - Die verlangten Vorauszahlungen der Gebühren und Auslagen des Einbürgerungsverfahrens sind bezahlt.

D. Erteilung des Ehrenbürgerrecht

- Art. 50** Das Ehrenbürgerrecht wird auf Antrag des Burgerrates durch die Burgerversammlung an Personen verliehen, welche der Bürger- oder Munizipalgemeinde Bürchen grossen Dienst erwiesen haben und welche sich sonst in der Gesellschaft oder der Wirtschaft besondere Verdienste erworben haben.

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr verlangt.

Das Ehrenbürgerrecht wird persönlich erteilt und ist nicht vererblich.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 51** Der Rat beschliesst sämtliche Massnahmen, die zum Vollzug dieses Reglements notwendig sind.
- Art. 52** Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat ab dem 01.10.2014 in Kraft. Alle bisherigen dem vorliegenden Reglement widersprechenden Bestimmungen werden damit aufgehoben

An der Gemeinderatssitzung vom 01. Mai 2014 genehmigt.

Durch die Burgerversammlung vom 17. Juni 2014 genehmigt.

Durch den Staatsrat homologiert am 05. November 2014

Bürgergemeinde Bürchen

Der Präsident:



sig. Philipp Zenhäusern

Der Schreiber:



sig. Bruno Hostettler

VIII. Anhang

Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren gemäss Art. 44 werden wie folgt festgelegt:

- Eingeburgerte Walliser haben vorgängig Fr. 3'000.00 plus Fr. 200.00 für jedes minderjährige Kind an die Burgerkasse zu bezahlen.